

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 6. Februar 1996

12. Stück

12. Gesetz: Landwirtschaftliche Tierzucht in Wien (Wiener Tierzuchtgesetz)
[CELEX-Nr.: 377L0504, 379L0268, 385L0586, 391L0174, 388L0661, 389L0361, 390L0427,
391L0174, 387L0328, 390L0118, 390L0119]

12.

Gesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht in Wien (Wiener Tierzuchtgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Inhaltsverzeichnis	§§
2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich und Ziel	1
Begriffsbestimmungen	2
3. Abschnitt: Anbieten und Abgeben von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen	
Anbieten und Abgeben von Zuchttieren	3
Anbieten und Abgeben von Samen	4
Anbieten und Abgeben von Eizellen und Embryonen	5
4. Abschnitt: Zuchtverwendung	
Verwendung von Tieren zur Zucht im Natursprung	6
Verwendung männlicher Tiere zur künstlichen Besamung und Verwendung ihres Samens	7
Innerbetriebliche Verwendung von Eizellen und Embryonen	8
Leistungsprüfungen, Zuchtwertfeststellung	9
Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse	10
Verordnungen über die Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen	11
5. Abschnitt: Zuchtorganisationen	
Anerkennung	12
Widerruf der Anerkennung	13
Verordnungen betreffend Zuchtorganisationen	14
6. Abschnitt: Besamungswesen	
Besamungsstationen	15
Abgabe von Samen durch die Besamungsstation	16
Besamungserlaubnis	17
Antrag auf Besamungserlaubnis	18
Anbieten und Abgeben von eingeführtem Samen	19
Tiergesundheitliche Überwachung	20
Ausschluß männlicher Zuchttiere und deren Samen	21
Beschränkung der Abgabe von Samen	22
Aufzeichnungen und Berichterstattung	23
Widerruf der Betriebsbewilligung	24
Durchführung der künstlichen Besamung	25
Pflichten der Besamer	26
Widerruf der Besamungsbewilligung	27
Verordnungen betreffend das Besamungswesen	28
7. Abschnitt: Embryotransfer	
Embryotransfereinrichtungen	29
Gewinnung und Behandlung von Eizellen und Embryonen	30
Verwendungsgenehmigung	31
Aufzeichnungen und Berichterstattung	32

Widerruf der Betriebsbewilligung	33
Übertragung von Eizellen und Embryonen	
Aufzeichnungs- und Meldepflicht	34
Widerruf der Übertragungsbewilligung	35
Verordnungen betreffend den Embryotransfer	36
8. Abschnitt: Anerkennung der Tierzucht außerhalb Wiens	
Zuchtbuch, Zuchtregister, Zuchttier, Zuchtbescheinigung und Herkunftsbescheinigung	37
Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen	38
Besamungsstation, Besamungsschein	39
Embryotransfereinrichtung, Eizellen- und Embryonenschein	40
Besamungserlaubnis	41
Durchführung der künstlichen Besamung	42
Übertragung von Eizellen und Embryonen	43
9. Abschnitt: Vollziehung, Straf- und Schlußbestimmungen	
Zuständigkeit und Wirkungsbereich	44
Bekanntmachung	45
Überwachung	46
Strafbestimmungen	47
Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes	48
Schlußbestimmungen	49

2. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und Ziel

§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt für die Zucht von folgenden landwirtschaftlichen Tieren: Equiden (insbesondere von Pferden), Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen.

(2) Zweck dieses Gesetzes ist es, bei Tieren gemäß Abs. 1 die tierische Erzeugung im Züchtungs- und Produktionsbereich so zu fördern, daß

1. die Leistungsfähigkeit der Tiere und die Wirtschaftlichkeit der tierischen Erzeugung unter Rücksichtnahme auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere sowie unter Bedachtnahme auf deren Lebensleistung erhalten und verbessert werden,
2. die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten Qualitätsanforderungen entsprechen,
3. Zuchtfortschritte möglichst rasch in den Produktionsbereich übertragen werden und
4. die genetische Vielfalt erhalten wird.

(3) Die Landesregierung hat, soweit dies zur Erfüllung des Zweckes (Abs. 2) erforderlich ist, durch Verordnung die Geltung des Gesetzes auf andere Tierarten (zB Geflügel, Kaninchen) auszudehnen und dabei festzulegen, in welchem Umfang dieses Gesetz anzuwenden ist.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Zuchttier: ein Tier,
 - a) das in einem Zuchtbuch eingetragen ist (eingetragenes Zuchttier), oder
 - b) dessen Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen oder vermerkt sind und das dort selbst entweder eingetragen oder vermerkt ist und eingetragen werden kann (reinrassiges Zuchttier), oder
 - c) das in einem Zuchtregister eingetragen ist (registriertes Zuchttier);
2. Vatertier: jedes männliche Zuchttier, das zur Erzeugung von Nachkommen im Natursprung verwendet werden soll;
3. Reinzucht: eine Paarung zwischen Tieren der gleichen Rasse, dazu gehören die Inzucht, Linienzucht und Blutauffrischung;
4. Kreuzungszucht: eine Paarung zwischen Tieren verschiedener Inzuchtlinien, Zuchtlinien, Rassen, Arten oder deren Kreuzungen;
5. Zuchtwert: der erbliche Einfluß von Tieren auf ihre Nachkommen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit;

6. Leistungsprüfung: ein Verfahren zur Ermittlung von Leistungen und Eigenschaften einschließlich der Qualität von Tieren und ihrer Erzeugnisse im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes;
 7. Stichprobentest: eine Leistungsprüfung im Rahmen der Kreuzungszucht, bei der anhand der Ergebnisse einer repräsentativen Stichprobe die Leistungen der Endprodukte und der Elterntiere festgestellt werden;
 8. Zuchtorganisation: eine Züchtervereinigung oder ein Zuchtunternehmen;
 9. Züchtervereinigung: ein Zusammenschluß von Züchtern zur Förderung der Tierzucht, der ein Zuchtprogramm durchführt;
 10. Zuchtunternehmen: ein Betrieb oder mehrere Betriebe, die ein Kreuzungszuchtprogramm zur Ausnützung der Kombinationseignung der Tiere betreiben;
 11. Zuchtprogramm: die Festlegung von Zuchtmethoden und Selektionsverfahren zur besseren Nutzung der Erbanlagen der Zuchttiere;
 12. Zuchtbuch (Herdebuch): ein von einer anerkannten Züchtervereinigung geführtes Buch (Buch, Verzeichnis, Kartei oder jeder andere Informationsträger) der Zuchttiere eines Reinzuchtprogrammes zu ihrer Identifizierung, zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen;
 13. Zuchtregister: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Register (Buch, Verzeichnis, Kartei oder jeder andere Informationsträger) der Zuchttiere eines Kreuzungszuchtprogrammes zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Herkunft;
 14. Belegschein: eine vom Vatertierhalter ausgestellte Urkunde über einen Natursprung seines Tieres;
 15. Sprungverzeichnis (Deckregister): ein vom Vatertierhalter geführtes Buch (Buch, Verzeichnis, Kartei oder jeder andere Informationsträger) über die Natursprünge seines Tieres;
 16. Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis): eine von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchttieres auf der Grundlage des Zuchtbuches;
 17. Herkunftsbescheinigung: eine von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellte Urkunde über die Herkunft eines Zuchttieres in der Kreuzungszucht auf der Grundlage des Zuchtregisters;
 18. Besamungsstation: eine Einrichtung, in der männliche Zuchttiere zur Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Samen zur künstlichen Besamung gehalten werden;
 19. Embryotransfereinrichtung: eine Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung sowie Übertragung oder Abgabe von Eizellen und Embryonen;
 20. Besamungsschein: eine von einer Besamungsstation ausgestellte Urkunde zur Kennzeichnung von Samen und zum Nachweis seiner Herkunft;
 21. Eizellenschein: eine von einer Embryotransfereinrichtung ausgestellte Urkunde zur Kennzeichnung von Eizellen und zum Nachweis ihrer Herkunft;
 22. Embryonenschein: eine von einer Embryotransfereinrichtung ausgestellte Urkunde zur Kennzeichnung von Embryonen und zum Nachweis ihrer Herkunft.
- (2) Soweit in diesem Gesetz die Besamungsstation bzw. die Embryotransfereinrichtung als Träger von Rechten und Pflichten angesprochen wird, treffen diese den Rechtsträger (Betreiber).

3. ABSCHNITT

Anbieten und Abgeben von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen

Anbieten und Abgeben von Zuchttieren

§ 3. (1) Als Zuchttier zur Erzeugung von Nachkommen darf ein Tier nur

1. angeboten oder abgegeben werden, wenn es dauerhaft so gekennzeichnet ist, daß seine Identität festgestellt werden kann, und
2. bei Erfüllung der Voraussetzung gemäß Z 1 abgegeben werden, wenn es zudem von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung begleitet ist.

(2) Zuchttiere mit Herkunft aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) dürfen zudem nur dann angeboten und abgegeben werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß diese Tiere auch in einem Zuchtbuch oder Zuchtregister eines Mitgliedstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) eingetragen oder vermerkt sind und eingetragen werden können.

(3) Weibliche Zuchttiere bedürfen keiner Zucht- oder Herkunftsbescheinigung nach Abs. 1 Z 2 bzw. eines Nachweises nach Abs. 2, wenn der Abnehmer darauf verzichtet hat.

Anbieten und Abgeben von Samen

§ 4. (1) Samen darf nur von Besamungsstationen (§§ 15 und 39), Tierärzten und Besamungstechnikern (§ 16 Abs. 1 Z 2) sowie von anerkannten Zuchtorganisationen und nur dann angeboten oder abgegeben werden, wenn er

1. in einer Besamungsstation oder außerhalb dieser von einem Beauftragten der Besamungsstation gewonnen und behandelt worden ist,
2. von einem Zuchttier stammt,
3. gekennzeichnet ist und
4. bei der Abgabe zwischen Besamungsstationen von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für das Spendertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist, und von einem Besamungsschein der Besamungsstation begleitet ist; den Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen stehen Ablichtungen, Kopien und ähnliche in technischen Verfahren hergestellte Vervielfältigungen gleich, sofern sie als solche gekennzeichnet sind und ihre Identität durch Angabe der abgebenden Besamungsstationen in Verbindung mit einer fortlaufenden Nummer gesichert ist.

Die §§ 17 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 22 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Tierärzte und Besamungstechniker (§ 16 Abs. 1 Z 2) sowie anerkannte Zuchtorganisationen dürfen Samen nur an Tierhalter im Tätigkeitsbereich jener Besamungsstation (§§ 15 und 39) abgeben, von der der Samen stammt (Abgabe durch Besamung).

Anbieten und Abgeben von Eizellen und Embryonen

§ 5. (1) Eizellen und Embryonen dürfen nur von Embryotransfereinrichtungen (§§ 29 und 40), Besamungsstationen (§§ 15 und 39), den im § 34 Abs. 1 genannten Personen, anerkannten Zuchtorganisationen und deren Mitgliedern und nur dann angeboten oder abgegeben werden, wenn die Eizellen und Embryonen

1. durch eine Embryotransfereinrichtung gewonnen und behandelt worden sind,
2. von Zuchttieren stammen,
3. gekennzeichnet sind – befindet sich der Embryo in einem Empfängertier, so muß dieses gekennzeichnet sein – und
4. an ihnen keine gentechnischen Eingriffe in die Keimbahnen vorgenommen worden sind.

(2) Bei der Abgabe müssen

1. die Eizellen von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für das genetische Muttertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist, und einem Eizellenschein der Embryotransfereinrichtung,
2. die Embryonen von Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen für die genetischen Eltern, aus denen deren Blutgruppen ersichtlich sind, und einem Embryonenschein der Embryotransfereinrichtung begleitet sein.

(3) Eizellen und Embryonen bedürfen keiner Zucht- oder Herkunftsbescheinigung nach Abs. 2, wenn der Abnehmer auf eine solche verzichtet hat.

4. ABSCHNITT

Zuchtverwendung

Verwendung von Tieren zur Zucht im Natursprung

§ 6. (1) Männliche Tiere dürfen zur Erzeugung von Nachkommen im Natursprung nur verwendet werden, wenn sie Zuchttiere sind.

(2) Vatertierhalter sind verpflichtet, über alle dem Vatertier zugeführten weiblichen Tiere ein Sprungverzeichnis (Deckregister) zu führen. In diesem müssen das Datum der Belegung, der Name des belegten Tieres, dessen nähere Bezeichnung (Rasse, Farbe, Abzeichen, Kennzeichennummer, Alter etc.) und dessen Standort sowie Name und Adresse des Halters des belegten Tieres angeführt sein. Das Deckregister ist nach Ausscheiden des Vatertieres aus der Zucht zwei Jahre aufzubewahren.

(3) Der Vatertierhalter hat dem Halter der dem Vatertier zugeführten weiblichen Tiere über die erfolgte Belegung einen Belegschein auszufolgen. Auf dem Belegschein müssen das Datum der Belegung, der Name des belegten Tieres und dessen nähere Bezeichnung (Rasse, Farbe, Abzeichen, Kennzeichennummer, Alter etc.) angeführt sein. Weiters sind die entsprechenden Daten für das Vatertier sowie Name und Adresse des Vatertierhalters anzugeben. Belegscheine sind mindestens zwei Jahre zum Beweis der ordnungsgemäß erfolgten Belegung aufzubewahren.

(4) Für jedes männliche Zuchttier, das zur Zucht im Natursprung verwendet werden soll, ist dem Halter von der Wiener Landwirtschaftskammer eine ausreichende Anzahl von Belegscheinen und ein Buch für das Deckregister auszufolgen.

(5) Tiere mit Verdacht auf übertragbare Krankheiten dürfen zum Decken nicht verwendet werden.

Verwendung männlicher Tiere zur künstlichen Besamung und Verwendung ihres Samens

§ 7. (1) Männliche Tiere und deren Samen dürfen in der künstlichen Besamung nur verwendet werden, wenn die Tiere Zuchttiere sind, einer Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung unterzogen wurden und eine Besamungserlaubnis vorliegt. § 21 bleibt unberührt.

(2) Ein Tierhalter darf Samen, bei Eigengewinnung zur Eigenbestandsbesamung bei Pferden und Schweinen, nur verwenden, wenn die Tiere Zuchttiere sind und kein Verdacht besteht, daß durch den Samen Krankheiten im Sinne des § 17 Abs. 2 übertragen werden können.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Gewinnung und Verwendung von Samen von Zuchttieren in jenen Mengen, die im Rahmen von Prüfungen nach diesem Gesetz, insbesondere für die Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung erforderlich sind.

Innerbetriebliche Verwendung von Eizellen und Embryonen

§ 8. Eizellen und Embryonen, für die § 5 nicht zur Anwendung kommt, dürfen nur übertragen werden, wenn sie von Zuchttieren stammen, durch eine Embryotransfereinrichtung gewonnen und behandelt und an ihnen keine gentechnischen Eingriffe in die Keimbahnen vorgenommen worden sind.

Leistungsprüfungen, Zuchtwertfeststellung

§ 9. (1) Die Feststellung des Zuchtwertes eines Zuchttieres hat mit Hilfe von Leistungsprüfungen einschließlich der Beurteilung der äußeren Erscheinung des Tieres zu erfolgen.

(2) Die Wiener Landwirtschaftskammer hat für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Feststellung des Zuchtwertes zu sorgen. Sie kann sich dabei fachlich geeigneter Einrichtungen und Personen bedienen.

(3) Der Feststellung des Zuchtwertes sind auf Verlangen die Ergebnisse anderer, nicht von der Wiener Landwirtschaftskammer selbst durchgeführter oder von ihr nach Abs. 2 in Auftrag gegebener Prüfungen zugrunde zu legen, sofern diese den in einer Verordnung gemäß § 11 festgelegten Anforderungen entsprechen.

Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse

§ 10. (1) Die Wiener Landwirtschaftskammer hat die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen (§ 9 Abs. 2 und 3) zu sammeln und zur Information und Beratung der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten auszuwerten, um insbesondere durch die Verwendung hochwertiger Zuchttiere den Zuchtfortschritt zu fördern. Sie kann sich dabei fachlich geeigneter Einrichtungen und Personen bedienen.

(2) Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen dürfen an anerkannte Zuchtorganisationen weitergegeben werden.

(3) Die Wiener Landwirtschaftskammer hat die festgestellten Zuchtwerte der männlichen Tiere, deren Samen angeboten oder abgegeben wird sowie die Ergebnisse der Stichprobentests zu veröffentlichen. Sie kann sich dabei fachlich geeigneter Einrichtungen und Personen bedienen.

(4) Die Wiener Landwirtschaftskammer hat jedem Auskunftswerber auf Antrag insoweit die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen seiner Zuchttiere bekanntzugeben, als er ein dem Zweck dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 2) entsprechendes Interesse glaubhaft macht.

Verordnungen über die Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen

§ 11. Die Landesregierung hat nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer, soweit es zur Erfüllung des im § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen über

1. die Leistungsmerkmale einschließlich der äußeren Erscheinung,
 2. die Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung,
 3. die Grundsätze für die Feststellung des Zuchtwertes
- zu erlassen.

5. ABSCHNITT

Zuchtorganisationen**Anerkennung**

§ 12. (1) Eine Zuchtorganisation ist von der Wiener Landwirtschaftskammer anzuerkennen, wenn:

1. das Zuchtprogramm geeignet ist, die tierische Erzeugung im Sinne des § 1 Abs. 2 zu fördern,
2. eine für die Durchführung des Zuchtprogramms hinreichend große Zuchtpopulation vorhanden ist,
3. das für eine einwandfreie züchterische Arbeit erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind,
4. das Erfordernis von Leistungsprüfungen vorgesehen ist,
5. sichergestellt ist, insbesondere auf Grund der internen Vorschriften und der personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen, daß
 - a) die Geschäftsstelle der Zuchtorganisation in Wien liegt,
 - b) die Zuchttiere dauerhaft so gekennzeichnet werden, daß ihre Identität festgestellt werden kann,
 - c) das Zuchtbuch oder Zuchtregister ordnungsgemäß geführt wird,
 - d) in den Zuchtbetrieben die nach Art der Leistungsprüfungen für die Zuchtwertfeststellung erforderlichen Aufzeichnungen gemacht werden,
 - e) in alle Unterlagen von züchterischer Bedeutung jederzeit Einsicht genommen werden kann,
 - f) bei einer Züchtervereinigung
 - aa) nach ihrer Rechtsgrundlage jeder Züchter in ihrem sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich, der die Voraussetzung einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, ein Recht auf Mitgliedschaft hat, und
 - bb) jedes Tier eines Mitgliedes, das hinsichtlich seiner Abstammung und Leistungsmerkmale einschließlich des äußeren Erscheinungsbildes die Anforderungen für eine Eintragung erfüllt, auf Antrag in das Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt wird und eingetragen werden kann; dabei dürfen an die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Tiere keine höheren Anforderungen gestellt werden als an Tiere, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes stammen.

(2) Der Antrag auf Anerkennung als Zuchtorganisation muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der Zuchtorganisation sowie bei juristischen Personen den Nachweis über die Rechtsform,
2. die Namen und die Anschriften der zeichnungsberechtigten Personen sowie des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen,
3. Angaben über den vorgesehenen Tierbestand der am Zuchtprogramm beteiligten Betriebe oder Züchter und ihre Aufgaben innerhalb des Zuchtprogramms,
4. das Zuchtziel,
5. das Zuchtprogramm, aus dem Zuchtmethode, Umfang der Zuchtpopulation sowie Art, Umfang und Auswertung der Leistungsprüfungen ersichtlich sind,
6. bei einer Züchtervereinigung, neben den in Z 1 bis 5 genannten Angaben
 - a) den Nachweis über die Rechtsgrundlage, aus der der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich ersichtlich ist,
 - b) die Zuchtbuchordnung, aus der die Anforderungen für die Eintragung in die Abteilungen des Zuchtbuches ersichtlich sind,
 - c) die Namen und Anschriften der am Zuchtprogramm beteiligten Betriebe sowie Angaben über den vorgesehenen Tierbestand,
7. bei einem Zuchtunternehmen, neben den in Z 1 bis 5 genannten Angaben
 - a) die Zuchtregisterordnung,
 - b) die Namen und Anschriften der am Zuchtprogramm beteiligten Betriebe oder Züchter und ihre Aufgaben innerhalb des Zuchtprogramms sowie Angaben über den vorgesehenen Tierbestand,
8. weitere Angaben oder Nachweise, sofern diese zur Beurteilung der Voraussetzungen des Abs. 1 notwendig sind.

(3) Im Anerkennungsverfahren sind jene Zuchtorganisationen zu hören, deren räumlicher und sachlicher Tätigkeitsbereich sich ganz oder zum Teil mit dem des Anerkennungswerbers deckt.

(4) Im Fall von Zuchtorganisationen zur Förderung von kleinen Rassenpopulationen oder Zuchttieren mit besonderen Leistungsmerkmalen, für die nur geringe Nachfrage besteht, kann von der Voraussetzung nach Abs. 1 Z 5 lit. a abgesehen werden, wenn der Zuchtorganisation die Einrichtung einer Ge-

schäftsstelle in Wien wirtschaftlich unzumutbar ist und der Zweck dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 2) gewahrt bleibt.

(5) Die Anerkennung hat sich auf das Zuchtziel gemäß Abs. 2 Z 4 und das Zuchtprogramm gemäß Abs. 2 Z 5, bei einer Züchtervereinigung überdies auf den sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich gemäß Abs. 2 Z 6 lit. a und die Zuchtbuchordnung gemäß Abs. 2 Z 6 lit. b und bei einem Zuchtunternehmen auf die Zuchtregisterordnung gemäß Abs. 2 Z 7 lit. a zu beziehen. Soweit es zur Erfüllung des im § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, ist die Anerkennung zeitlich zu befristen, an Bedingungen zu binden und mit Auflagen zu versehen und auf bestimmte Rassen oder auf bestimmte Zuchtgebiete zu beschränken.

(6) Bestehen in Wien bereits eine oder mehrere anerkannte Zuchtorganisationen für eine bestimmte Rasse, so hat die Wiener Landwirtschaftskammer die Anerkennung einer neuen Zuchtorganisation zu verweigern, wenn dadurch die Erhaltung der Rasse oder das Zuchtprogramm einer bestehenden Organisation gefährdet werden.

(7) Soll sich die Tätigkeit einer Zuchtorganisation auch auf andere Bundesländer erstrecken, hat die Wiener Landwirtschaftskammer vor ihrer Entscheidung die zur Entscheidung in diesen Ländern berufenen Behörden zu hören.

(8) Änderungen der Sachverhalte nach Abs. 2 Z 1, 2, 4, 5, 6 lit. a und b sowie 7 lit. a und b sind der Wiener Landwirtschaftskammer von der Zuchtorganisation unverzüglich mitzuteilen.

(9) Änderungen der Sachverhalte nach Abs. 2 Z 4, 5, 6 lit. a und b sowie 7 lit. a bedürfen der Bewilligung der Wiener Landwirtschaftskammer. Diese Bewilligung gilt als erteilt, wenn die Wiener Landwirtschaftskammer die Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung untersagt.

Widerruf der Anerkennung

§ 13. Die Wiener Landwirtschaftskammer hat die Anerkennung gemäß § 12 zu widerrufen, wenn

1. eine der Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 weggefallen ist,
2. die Zuchtorganisation den sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen beharrlich zuwiderhandelt oder
3. die Zuchtorganisation sonst keine Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit bietet.

Vor Widerruf der Anerkennung auf Grund der Z 1 oder Z 3 hat die Wiener Landwirtschaftskammer der Zuchtorganisation eine angemessene mit höchstens acht Wochen zu bemessende Frist zur Abstellung des Mangels einzuräumen. Nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist ist die Anerkennung zu widerrufen.

Verordnungen betreffend Zuchtorganisationen

§ 14. Die Landesregierung hat nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer, soweit es zur Erfüllung des im § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorschriften über

1. das für eine einwandfreie züchterische Arbeit erforderliche Personal und die hierfür erforderliche Einrichtung von Zuchtorganisationen,
2. den Inhalt der Zuchtbuchordnung und der Zuchtregisterordnung sowie den Inhalt, die Gestaltung und Führung des Zuchtbuches und Zuchtregisters,
3. die Kennzeichnung der Tiere, des Samens, der Eizellen und Embryonen,
4. die Anforderungen an die Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen,
5. die Rechte und Auskunftspflichten der Mitglieder einer Zuchtorganisation sowie
6. das Verfahren der Anerkennung,

zu erlassen.

6. ABSCHNITT

Besamungswesen

Besamungsstationen

§ 15. (1) Der Betrieb einer Besamungsstation bedarf der Bewilligung der Landesregierung, welche die Wiener Landwirtschaftskammer und die Landeskammer der Tierärzte Wiens anzuhören hat.

(2) Die Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen männlichen Zuchttiere sowie Baulichkeiten, Einrichtungen und Geräte vorhanden sind,

2. ein Tierarzt die Besamungsstation tierärztlich-fachtechnisch leitet (Stationstierarzt) oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Besamungsstation gebundenen Tierarzt (Vertragstierarzt) gewährleistet ist und
3. sichergestellt ist, daß die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muß enthalten:

1. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform des Betreibers,
2. den Standort der Besamungsstation,
3. den Namen und die Anschrift des Leiters der Besamungsstation,
4. die Angabe des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches und
5. den Nachweis über das Vorliegen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen bzw. entsprechende Angaben, die eine Beurteilung dieser Voraussetzungen ermöglichen.

(4) In der Bewilligung ist der räumliche und sachliche Tätigkeitsbereich der Besamungsstation festzulegen. Soweit es die Sicherstellung der Anforderungen gemäß Abs. 2 erfordert, ist die Bewilligung zeitlich zu befristen, an Bedingungen zu binden und mit Auflagen zu versehen.

(5) Die Besamungsstation ist verpflichtet, der Landesregierung Änderungen der Sachverhalte nach Abs. 2 Z 1 und 2 sowie Abs. 3 Z 1, 3 und 4 unverzüglich mitzuteilen.

(6) Änderungen des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches gemäß Abs. 3 Z 4 bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn die Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung untersagt wird.

(7) Besamungsstationen gemäß § 39, welche in Wien tätig werden, haben in Österreich eine Geschäftsstelle zu führen. Vor Aufnahme der Tätigkeit sind der Wiener Landesregierung bekanntzugeben:

1. die Anschrift der Geschäftsstelle,
2. der Name, die Anschrift und die Rechtsform des Betreibers,
3. der Leiter der Geschäftsstelle,
4. der Nachweis über den rechtmäßigen Betrieb unter Angabe des sachlichen Wirkungsbereiches.

Änderungen der Sachverhalte nach Z 1 bis 4 sind der Landesregierung von der Besamungsstation unverzüglich mitzuteilen.

Abgabe von Samen durch die Besamungsstation

§ 16. (1) Wer eine Besamungsstation betreibt (§ 15) darf Samen nur abgeben an:

1. andere Besamungsstationen,
2. die zur Durchführung der künstlichen Besamung berechtigten Tierärzte, Besamungstechniker und ihnen gleichzuhaltende Besamer gemäß § 42,
3. Tierhalter im Tätigkeitsbereich der Besamungsstation, die über eine Berechtigung zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand verfügen (Eigenbestandsbesamer) und ihnen gleichzuhaltende Besamer gemäß § 42 und
4. anerkannte Zuchtorganisationen im Tätigkeitsbereich der Besamungsstation.

(2) Die Besamungsstation hat auf Anforderung auch Samen aus anderen Besamungsstationen abzugeben; bei der Abgabe an Abnehmer nach Abs. 1 Z 3 und 4 darf sie keinen höheren Preis fordern als den, der den Aufwendungen im Fall des direkten Bezugs entspricht.

(3) Im Tätigkeitsbereich einer Besamungsstation darf Samen nur von dieser oder über diese bezogen werden.

(4) Abs. 1 gilt nicht für das Verbringen von Samen in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes.

Besamungserlaubnis

§ 17. (1) Samen darf an einen Empfänger (§ 16 Abs. 1 Z 2 bis 4) im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur abgegeben werden, wenn für das Zucht tier, von dem der Samen stammt, eine Besamungserlaubnis erteilt wurde.

(2) Die Besamungserlaubnis für ein Spendertier ist von der Wiener Landwirtschaftskammer zu erteilen, wenn

1. das Spendertier ein Zucht tier ist und die Zuchtverwendung im Hinblick auf die Zielsetzungen des § 1 Abs. 2 zweckdienlich ist,

2. sich an dem Spendertier keine
 - a) Erscheinungen einer Krankheit zeigen, die durch den Samen übertragen werden kann, und
 - b) Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen,
3. die von dem Spendertier entnommenen Samen- und sonstigen Proben ergeben haben, daß keine übertragbare Krankheit vorliegt.

(3) In der Kreuzungszucht tritt an die Stelle der Anforderung gemäß Abs. 2 Z 1 das Ergebnis des Stichprobentests für das Spendertier. Bei Schweinen, die einer reinen Zuchtlinie eines Kreuzungsprogrammes angehören, kann an die Stelle der Anforderung gemäß Abs. 2 Z 1 das Ergebnis des Stichprobentests für Spendertiere treten.

(4) Soweit es zur Erreichung des züchterischen Zieles notwendig ist, ist die Besamungserlaubnis zeitlich zu befristen, auf eine bestimmte Zahl der zu besamenden Tiere zu beschränken, an Bedingungen zu binden und mit Auflagen zu versehen.

(5) Die Besamungserlaubnis kann auch für abgegangene oder zur Samengewinnung nicht mehr verwendete Tiere erteilt werden. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(6) Die Besamungserlaubnis ist von der Wiener Landwirtschaftskammer zu entziehen, wenn eine der Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben ist.

Antrag auf Besamungserlaubnis

§ 18. (1) Eine Besamungserlaubnis darf nur einer Besamungsstation (§ 15) erteilt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Zuchtbescheinigung oder Herkunftsbescheinigung für das Spendertier,
2. das Ergebnis der Blutgruppenuntersuchung des Spendertieres,
3. eine Bescheinigung eines Amtstierarztes über eine nicht länger als drei Wochen vor der Antragstellung durchgeführte Untersuchung, aus der hervorgeht, daß das Spendertier die geforderten seuchenhygienischen Anforderungen nach § 17 Abs. 2 Z 2 erfüllt,
4. eine Bescheinigung einer Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen wonach die Untersuchung der von dem Spendertier nach § 17 Abs. 2 Z 3 entnommenen Proben ergeben hat, daß die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Proben dürfen nicht früher als fünf Wochen vor der Antragstellung genommen worden sein. Dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen.

(3) Im Fall des § 17 Abs. 5 darf die Bescheinigung nach Abs. 2 Z 3 frühestens drei Wochen vor Beginn der Samengewinnung ausgestellt worden sein. Die Proben nach § 17 Abs. 2 Z 3 dürfen nicht früher als fünf Wochen vor dem Beginn der Samengewinnung gewonnen worden sein, dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen. Die Bescheinigungen gelten für den Zeitraum, in dem das Zuchttier ohne Unterbrechung einer veterinärhygienischen Überwachung durch eine Besamungsstation unterlegen hat. Sie sind nicht erforderlich, wenn im Zeitpunkt der Samengewinnung bereits eine Besamungserlaubnis bestand.

Anbieten und Abgeben von eingeführtem Samen

§ 19. (1) Samen, der aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden ist, darf nur angeboten oder abgegeben werden, wenn die Wiener Landwirtschaftskammer hierfür eine Bewilligung erteilt hat. Die Bewilligung kann nur die Besamungsstation beantragen, die den Samen anbieten oder abgeben will. In der Bewilligung ist die Tiergattung und Menge festzulegen.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. das Spendertier ein Zuchttier ist und die Zuchtverwendung im Hinblick auf die Zielsetzungen des § 1 Abs. 2 zweckdienlich ist,
2. das Spendertier und seine Eltern in ein Zuchtbuch oder Register einer im Herkunftsgebiet anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sind,
3. das Spendertier oder seine Eltern in das Zuchtbuch oder Register einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannten zuständigen Zuchtorganisation eingetragen sind,
4. für das Spendertier das Ergebnis einer Blutgruppenbestimmung vorliegt und
5. der Nachweis erbracht wird, daß die im § 17 Abs. 2 Z 2 und 3 normierten gesundheitlichen Voraussetzungen für das Spendertier vorliegen. § 18 Abs. 2 Z 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Die Wiener Landwirtschaftskammer hat auf Antrag Ausnahmen von den Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 zuzulassen, soweit der im § 1 Abs. 2 genannte Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Tiergesundheitliche Überwachung

§ 20. (1) Die Besamungsstation ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle in der künstlichen Besamung verwendeten männlichen Zuchttiere daraufhin überwacht werden, ob die für eine Erteilung der Besamungsbewilligung geforderten gesundheitlichen Voraussetzungen weiterhin gegeben sind. Zu diesem Zweck sind Untersuchungen nach § 17 Abs. 2 Z 2 unmittelbar vor jeder Spermagewinnung sowie Untersuchungen nach § 17 Abs. 2 Z 3 periodisch vorzunehmen.

(2) Für jedes in der künstlichen Besamung verwendete männliche Zuchttier ist ein Gesundheitsblatt anzulegen, auf dem die durchgeführten Untersuchungen über das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen sowie eventuelle Krankheiten (Erscheinungen) und besondere Behandlungen einzutragen sind.

Ausschluß männlicher Zuchttiere und deren Samen

§ 21. (1) Die Besamungsstation (§ 15) hat männliche Zuchttiere von der Verwendung in der künstlichen Besamung auszuschließen, wenn

1. sie den gesundheitlichen Anforderungen nach § 17 Abs. 2 nicht entsprechen oder
2. Umstände (zB Vererbungsfehler) auftreten, durch welche der Gesetzeszweck (§ 1 Abs. 2) beeinträchtigt erscheint.

(2) Samen von Zuchttieren im Sinne des Abs. 1 Z 1 ist soweit zu vernichten, daß nach veterinärmedizinischen Erkenntnissen die Verwendung von krankheitsübertragenden Samen solcher Zuchttiere mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Samen von Zuchttieren mit Vererbungsfehlern im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist zur Gänze zu vernichten. Der Verpflichtung ist unverzüglich ab Kenntnis des Ausschließungsgrundes nachzukommen. Wurde ein solcher Samen bereits abgegeben, so sind die Abnehmer hiervon unverzüglich zu verständigen. Über Art und Menge des vernichteten Samens, die Vernichtungsmethode sowie das Datum der Samenvernichtung sind Aufzeichnungen zu führen, welche mindestens zwei Jahre ab dem Datum der Samenvernichtung aufzubewahren sind.

Beschränkung der Abgabe von Samen

§ 22. (1) Die Besamungsstation (§ 15) darf Samen nur abgeben, wenn

1. die im § 20 Abs. 1 verlangten Untersuchungen mit negativem Ergebnis vorgenommen wurden (gewonnener Samen) bzw. Nachweise über entsprechende negative Untersuchungsergebnisse vorliegen (bezogener Samen) und
2. er nicht nach § 21 Abs. 2 zu vernichten ist.

Aufzeichnungen und Berichterstattung

§ 23. (1) Die Besamungsstation hat über die Gewinnung, Aufbereitung und Überprüfung während der Aufbewahrung und Abgabe des Samens Aufzeichnungen zu führen. Getrennt für jedes männliche Zuchttier sind mindestens folgende Angaben festzuhalten:

1. die Identität des Zuchttieres;
2. das Datum der Samengewinnung;
3. die Art der Verpackung;
4. der Verbleib der Samenportionen;
5. die Zahl der ausgelieferten Samenportionen und die Namen der Empfänger.

Die Aufzeichnungspflicht gilt auch hinsichtlich des von anderen Besamungsstationen bezogenen Samens.

(2) Die Besamungsstationen sind verpflichtet, der Landesregierung spätestens zum 31. März des folgenden Kalenderjahres einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr vorzulegen. Im Bericht sind insbesondere anzugeben:

1. der Zu- und Abgang von Spendertieren,
2. der Umfang der Samenabgabe nach Tierart und Rassen und
3. die aufliegenden Besamungsergebnisse nach Rassen, Spendertieren und Besamern.

Widerruf der Betriebsbewilligung

§ 24. Die Landesregierung hat die Bewilligung zum Betrieb einer Besamungsstation aus wichtigen Gründen zu widerrufen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. nachträglich hervorkommt, daß eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht vorgelegen hat,
2. die Besamungsstation nicht mehr die Gewähr für eine fachgemäße Gewinnung, Behandlung oder Abgabe von Samen bietet,
3. beim Betrieb der Besamungsstation Bestimmungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen oder Bescheide wiederholt verletzt werden,
4. eine sonstige Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nachträglich weggefallen ist.

Durchführung der künstlichen Besamung

§ 25. (1) Die künstliche Besamung dürfen unbeschadet Abs. 3 nur Besamer durchführen; das sind

1. zur Berufsausübung in Österreich berechnigte Tierärzte; diese haben die Aufnahme der Besamungstätigkeit der Wiener Landwirtschaftskammer unter Bekanntgabe des sachlichen Tätigkeitsbereiches unverzüglich zu melden,
2. Personen, welche über eine Besamungsbewilligung verfügen (Eigenbestandsbesamer, Besamungstechniker) und
3. die im § 42 genannten Personen.

(2) Auf Antrag ist Personen, welche die erforderliche fachliche Eignung als Eigenbestandsbesamer erworben haben, von der Wiener Landwirtschaftskammer die Besamungsbewilligung für eine oder mehrere Tierarten zu erteilen.

(3) Auf Antrag ist Personen, welche die erforderliche fachliche Eignung als Besamungstechniker erworben haben und die für die Ausübung dieser Tätigkeit notwendige Verlässlichkeit besitzen, von der Wiener Landwirtschaftskammer die Besamungsbewilligung für eine oder mehrere Tierarten zu erteilen. Vor Erteilung der Bewilligung ist die Landeskammer der Tierärzte Wiens zu hören.

(4) Zur Durchführung der künstlichen Besamung bei Schweinen im eigenen Betrieb (Eigenbestandsbesamung) sind auch Personen ohne Besamungsbewilligung befugt, wenn sie die fachliche Eignung durch den erfolgreichen Besuch eines Kurzlehrganges für Eigenbestandsbesamer (Abs. 7) erworben haben.

(5) Der Antrag auf Erteilung einer Besamungsbewilligung hat zu enthalten:

1. die für die Beurteilung der fachlichen Eignung notwendigen Zeugnisse, Urkunden oder Bestätigungen und
2. eine Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als drei Monate ist, oder
3. wenn der Antragsteller nicht in Österreich seinen Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bestätigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Wohnsitzstaates, die einer Strafregisterbescheinigung nach Z 2 gleichkommt; ist dies nicht möglich, eine vergleichbare eidesstattliche Erklärung betreffend strafgerichtliche Verurteilungen.

(6) Die Verlässlichkeit (Abs. 3) ist insbesondere dann nicht anzunehmen, wenn die Person

1. mindestens dreimal wegen einer Übertretung von tierzucht- oder tierschutzrechtlichen oder seuchenhygienischen Vorschriften bestraft wurde oder
2. von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Bestrafungen bzw. Verurteilungen weder getilgt sind noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 29/1993) unterliegen. Dies gilt auch, wenn mit dem angeführten Ausschlußgrund vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

(7) Die fachliche Eignung ist durch den Besuch und erfolgreichen Abschluß eines Ausbildungskurses für die künstliche Besamung (Besamungstechniker) bzw. Kurzlehrganges (Eigenbestandsbesamer) an einer von der Landesregierung hierfür als geeignet anerkannten Ausbildungsstätte nachzuweisen.

(8) Eine Ausbildungsstätte ist über Antrag als geeignet anzuerkennen, wenn ihre Ausstattung die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse für die Ausübung der Tätigkeit eines Besamungstechnikers oder Eigenbestandsbesamers erwarten läßt. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn diese Voraussetzung nicht mehr gegeben ist.

Pflichten der Besamer

§ 26. (1) Besamer dürfen – ausgenommen im Fall der Eigengewinnung durch einen Eigenbestandsbesamer – nur einen von einer abgabeberechnigten Besamungsstation stammenden Samen und diesen nur in deren Tätigkeitsbereich verwenden.

(2) Die Besamer dürfen die künstliche Besamung nur an weiblichen Tieren durchführen, die dauerhaft so gekennzeichnet sind, daß ihre Identität festgestellt werden kann.

(3) Die Besamer haben über Bezug und Verwendung der Samenportionen genaue Aufzeichnungen zu führen und diese auf Verlangen der Wiener Landwirtschaftskammer zur Einsicht vorzulegen.

(4) Die Besamer haben jede durchgeführte Besamung unverzüglich in einen Besamungsschein einzutragen und diesen dem Besitzer des belegten Tieres auszufolgen. Durchschriften der Besamungsscheine sind von den Besamern monatlich gesammelt an die Besamungsstation zu übermitteln, von der der Samen stammt.

(5) Der Besamer hat der Besamungsstation, von der der Samen stammt, über wichtige züchterische Vorkommnisse, wie auftreten von Erbfehlern, Mißbildungen, gehäuften Sterilitäten und dergleichen unverzüglich Bericht zu erstatten.

(6) Die Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß für Eigenbestandsbesamer mit Eigengewinnung bei Pferden und Schweinen. Die Berichte gemäß Abs. 5 sind der Wiener Landwirtschaftskammer zu erstatten.

(7) Besamer und anerkannte Zuchtorganisationen dürfen Veränderungen an den bezogenen Tiersamenportionen wie Verdünnung, Unterteilung und dergleichen nicht vornehmen.

(8) Halter weiblicher Tiere haben Besamungsscheine mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Wiener Landwirtschaftskammer auf Verlangen vorzulegen.

Widerruf der Besamungsbewilligung

- § 27. Eine Besamungsbewilligung ist von der Wiener Landwirtschaftskammer zu widerrufen, wenn
1. nachträglich hervorkommt, daß eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht vorgelegen hat,
 2. die für die Ausübung der künstlichen Besamung notwendige Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist, insbesondere der Inhaber einer Besamungsbewilligung ungeachtet wiederholter schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen den Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nachkommt.

Verordnungen betreffend das Besamungswesen

§ 28. (1) Die Landesregierung hat nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer, soweit es zur Erfüllung des im § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen über

1. die Einrichtung und den Betrieb der Besamungsstationen,
2. die Anforderungen nach § 17 Abs. 2 Z 1 und § 19 Abs. 2 Z 1 sowie welche Proben nach § 17 Abs. 2 Z 2 auf welche übertragbaren Krankheiten und nach welchen Methoden zu untersuchen sind,
3. die Anerkennung von Ausbildungsstätten für Besamungstechniker und Eigenbestandsbesamer sowie den Ausbildungskurs für künstliche Besamung (Besamungstechniker) und den Kurzlehrgang (Eigenbestandsbesamer) sowie die Prüfungsordnungen und
4. unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form Besamungsstationen sich an den Zuchtprogrammen der in ihrem Tätigkeitsbereich bestehenden anerkannten Zuchtorganisationen beteiligen müssen, wenn eine Züchtervereinigung insbesondere wegen des Umfangs der Zuchtpopulation, der Gestaltung des Zuchtprogrammes und des Anteils der Besamung an der Zuchtpopulation den im § 1 Abs. 2 genannten Zweck nur unter Beteiligung der Besamungsstation erfüllen kann, wobei die Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und die Gleichbehandlung mit bestehenden Besamungsstationen zu beachten ist,

zu erlassen.

(2) Die Landesregierung hat erforderlichenfalls durch Verordnung nähere Vorschriften über

1. die fachgemäße Gewinnung und Behandlung von Samen einschließlich der Art seiner Aufbewahrung und Beförderung,
2. die Kennzeichnung der zu besamenden Tiere und ihrer Nachkommen,
3. die Art, den Inhalt, den Umfang, die Aufbewahrung und die Auswertung der Aufzeichnungen nach § 26 Abs. 3, Schutzmaßnahmen gegen Samenverwechslungen, insbesondere die Kennzeichnung und
4. die Anforderungen an den Besamungsschein,

zu erlassen.

7. ABSCHNITT

Embryotransfer**Embryotransfereinrichtungen**

§ 29. (1) Der Betrieb einer Embryotransfereinrichtung bedarf der Bewilligung der Landesregierung, welche die Wiener Landwirtschaftskammer und die Landeskammer der Tierärzte Wiens anzuhören hat.

(2) Die Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Geräte vorhanden sind,
2. ein Tierarzt die Embryotransfereinrichtung tierärztlich-fachtechnisch leitet oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Embryotransfereinrichtung gebundenen Tierarzt (Vertragstierarzt) gewährleistet ist und
3. sichergestellt ist, daß die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muß enthalten:

1. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform des Betreibers,
2. den Standort der Embryotransfereinrichtung,
3. den Namen und die Anschrift des Leiters der Embryotransfereinrichtung,
4. die Angabe des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches und
5. den Nachweis über das Vorliegen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen bzw. entsprechende Angaben, die eine Beurteilung dieser Voraussetzungen ermöglichen.

(4) In der Bewilligung ist der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich der Embryotransfereinrichtung festzulegen. Soweit es die Sicherstellung der Anforderungen gemäß Abs. 2 erfordert, ist die Bewilligung zeitlich zu befristen, an Bedingungen zu binden und mit Auflagen zu versehen.

(5) Die Embryotransfereinrichtung ist verpflichtet, der Landesregierung Änderungen der Sachverhalte nach Abs. 2 Z 1 und 2 sowie Abs. 3 Z 1, 3 und 4 unverzüglich mitzuteilen.

(6) Änderungen des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches gemäß Abs. 3 Z 4 bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn die Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung untersagt wird.

(7) Embryotransfereinrichtungen gemäß § 40, welche in Wien tätig werden, haben in Österreich eine Geschäftsstelle zu führen. Vor Aufnahme der Tätigkeit sind der Wiener Landesregierung bekanntzugeben:

1. die Anschrift der Geschäftsstelle,
2. der Name, die Anschrift und die Rechtsform des Betreibers,
3. der Leiter der Geschäftsstelle,
4. der Nachweis über den rechtmäßigen Betrieb unter Angabe des sachlichen Wirkungsbereiches.

Änderungen der Sachverhalte nach Z 1 bis 4 sind der Landesregierung von der Embryotransfereinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Gewinnung und Behandlung von Eizellen und Embryonen

§ 30. Eizellen und Embryonen dürfen nur im Rahmen einer Embryotransfereinrichtung gewonnen und behandelt werden.

Verwendungsgenehmigung

§ 31. Für die Verwendung von Eizellen und Embryonen, die in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gewonnen wurden, gilt § 19 mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Genehmigung nur von einer Embryotransfereinrichtung (§ 29) beantragt werden kann und sich beim Embryo die Voraussetzungen jeweils auf dessen Eltern zu beziehen haben.

Aufzeichnungen und Berichterstattung

§ 32. (1) Die Embryotransfereinrichtung hat Aufzeichnungen über Identität, Gewinnung, Behandlung, Verpackung und Verbleib der Eizellen bzw. Embryonen zu führen. Diese Aufzeichnungen haben insbesondere zu enthalten:

1. Angaben über die Identität der Eizellen bzw. Embryonen,
2. das Datum der Eizellen- bzw. Embryogewinnung,
3. die Art der Verpackung und
4. den Verbleib der Eizellen bzw. der Embryonen.

Die Aufzeichnungspflicht gilt auch hinsichtlich der von anderen Embryotransfereinrichtungen bezogenen Eizellen bzw. Embryonen.

(2) Die Embryotransfereinrichtungen sind verpflichtet, der Landesregierung spätestens zum 31. März des folgenden Kalenderjahres einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr vorzulegen. Im Bericht sind insbesondere anzugeben:

1. die gewonnenen Embryonen und Eizellen einschließlich zugekaufter,
2. die übertragenen Embryonen,
3. der Verbleib der Eizellen und Embryonen und
4. die aufliegenden Implantationsergebnisse.

Widerruf der Betriebsbewilligung

§ 33. Die Landesregierung hat die Bewilligung zum Betrieb einer Embryotransfereinrichtung aus wichtigen Gründen zu widerrufen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. nachträglich hervorkommt, daß eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht vorgelegen hat,
2. die Embryotransfereinrichtung nicht mehr Gewähr für eine fachgemäße Gewinnung, Behandlung, Übertragung oder Abgabe von Eizellen oder Embryonen bietet,
3. beim Betrieb der Embryotransfereinrichtung Bestimmungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen oder Bescheide wiederholt verletzt werden,
4. eine sonstige Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nachträglich weggefallen ist.

Übertragung von Eizellen und Embryonen, Aufzeichnungs- und Meldepflicht

§ 34. (1) Eizellen und Embryonen dürfen nur übertragen werden:

1. von zur Berufsausübung in Österreich berechtigten Tierärzten; sie haben die Aufnahme der Übertragungstätigkeit der Wiener Landwirtschaftskammer unter Bekanntgabe des Tätigkeitsbereiches unverzüglich zu melden,
2. von Personen, welche über eine Übertragungsbewilligung gemäß Abs. 2 verfügen und
3. von den im § 43 genannten Personen.

(2) Auf Antrag ist Personen, welche die erforderliche fachliche Eignung für die Übertragungstätigkeit erworben haben und die für die Ausübung der Tätigkeit notwendige Verlässlichkeit besitzen, von der Wiener Landwirtschaftskammer die Übertragungsbewilligung entsprechend ihrer fachlichen Eignung für eine oder mehrere Tierarten zu erteilen.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Übertragungsbewilligung hat zu enthalten:

1. die für die Beurteilung der fachlichen Eignung notwendigen Zeugnisse, Urkunden oder Bestätigungen und
2. eine Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als drei Monate ist, oder
3. wenn der Antragsteller nicht in Österreich seinen Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bestätigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Wohnsitzstaates, die einer Strafregisterbescheinigung nach Z 2 gleichkommt; ist dies nicht möglich, eine vergleichbare eidesstattliche Erklärung betreffend strafgerichtliche Verurteilungen.

(4) Die Verlässlichkeit (Abs. 2) ist insbesondere dann nicht anzunehmen, wenn die Person

1. mindestens dreimal wegen einer Übertretung von tierzucht- oder tierschutzrechtlichen oder seuchenhygienischen Vorschriften bestraft wurde oder
2. von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Bestrafungen bzw. Verurteilungen weder getilgt sind noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 29/1993) unterliegen. Dies gilt auch, wenn mit dem angeführten Ausschlußgrund vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

(5) Die fachliche Eignung (Abs. 2) ist durch den Besuch und erfolgreichen Abschluß eines Lehrganges für Embryotransfer an einer von der Landesregierung hierfür als geeignet anerkannten Ausbildungsstätte nachzuweisen.

(6) Eine Ausbildungsstätte ist über Antrag als geeignet anzuerkennen, wenn ihre Ausstattung eine Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten hinsichtlich der Übertragungstätigkeit erwarten läßt. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn diese Voraussetzung nicht mehr gegeben ist.

(7) Die Übertragungsberechtigten gemäß Abs. 1 haben über Bezug und Verwendung der Eizellen und Embryonen genaue Aufzeichnungen zu führen und diese auf Verlangen der Wiener Landwirtschaftskammer zur Einsicht vorzulegen sowie jede beabsichtigte Übertragung von Eizellen und Embryonen spätestens zwei Wochen vorher der Landesregierung zu melden.

Widerruf der Übertragungsbewilligung

§ 35. Eine Übertragungsbewilligung ist von der Wiener Landwirtschaftskammer zu widerrufen, wenn

1. nachträglich hervorkommt, daß eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht vorgelegen hat,
2. die für die Ausübung der Übertragungstätigkeit notwendige Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist; insbesondere der Inhaber einer Übertragungsbewilligung ungeachtet wiederholter schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen den Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nachkommt.

Verordnungen betreffend den Embryotransfer

§ 36. Die Landesregierung hat nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer, soweit es zur Erfüllung des im § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorschriften über

1. die Einrichtung und den Betrieb der Embryotransfereinrichtungen,
 2. die Voraussetzungen, unter denen Eizellen und Embryonen angeboten, abgegeben, ausgeliefert und übertragen werden dürfen, wobei vorgesehen werden kann, daß außerhalb Wiens gewonnene Eizellen und Embryonen nur dann übertragen werden dürfen, wenn sie von einer Embryotransfereinrichtung (§ 29) bzw. einer Besamungsstation (§ 15) in Verkehr gebracht werden,
 3. die Anerkennung von Ausbildungsstätten und den Ausbildungsgang (insbesondere betreffend Zulassungsvoraussetzungen, Anforderungen, Dauer und Abschluß der Lehrgänge über Embryotransfer) sowie die Durchführung von Prüfungen,
 4. die Art, den Inhalt, den Umfang, die Aufbewahrung und die Auswertung der Aufzeichnungen nach § 34,
 5. die Feststellung der Identität, insbesondere über die Kennzeichnung der Spendertiere, Empfängertiere, Eizellen und Embryonen und
 6. die Anforderungen an den Eizellen- und Embryonenschein,
- zu erlassen.

8. ABSCHNITT

Anerkennung der Tierzucht außerhalb Wiens

Zuchtbuch, Zuchtregister, Zuchttier, Zuchtbescheinigung und Herkunftsbescheinigung

§ 37. (1) Als Zuchtbuch im Sinne dieses Gesetzes gilt auch jedes außerhalb Wiens von der zuständigen Institution geführte Buch (Buch, Kartei, Verzeichnis oder jeder andere Informationsträger), in welchem Tiere eines Reinzuchtprogrammes zu ihrer Identifizierung, zum Nachweis ihrer Abstammungen und Leistungen eingetragen oder vermerkt sind und eingetragen werden können.

(2) Als Zuchtregister im Sinne dieses Gesetzes gilt auch jedes außerhalb Wiens von der zuständigen Institution geführte Register (Buch, Kartei, Verzeichnis oder jeder andere Informationsträger), in welches Tiere eines Kreuzungszuchtprogrammes zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Herkunft eingetragen werden.

(3) Jedes in einem Zuchtbuch nach Abs. 1 bzw. in einem Zuchtregister nach Abs. 2 eingetragene Tier gilt als Zuchttier im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Jede auf der Grundlage eines Zuchtbuches nach Abs. 1 von der zuständigen Institution ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchtieres gilt dann als Zuchtbescheinigung im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie den Anforderungen des Art. 1 der Entscheidung 90/258/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen

sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere (ABl. Nr. L 145 vom 8. Juni 1990, Seite 39) entspricht.

(5) Jede auf der Grundlage eines Zuchtregisters nach Abs. 2 von der zuständigen Institution ausgestellte Urkunde über die Herkunft eines Zuchttieres gilt dann als Herkunftsbescheinigung im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie den Anforderungen des Art. 1 der Entscheidung 89/506/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen (ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, Seite 34) entspricht.

Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen

§ 38. Den im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführten Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen stehen Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen

1. in einem anderen Bundesland oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gleich, die nach den Rechtsvorschriften des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) durchgeführt werden,
2. in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gleich, wenn die Ergebnisse mit mindestens gleicher Genauigkeit ermittelt werden und vergleichbar sind.

Besamungsstation, Besamungsschein

§ 39. (1) Als Besamungsstation im Sinne dieses Gesetzes gilt auch jede außerhalb Wiens rechtmäßig betriebene Einrichtung, in der männliche Zuchttiere zur Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Samen zur künstlichen Besamung gehalten werden, wenn für den Betrieb Voraussetzungen notwendig sind, die mit den nach § 15 geforderten vergleichbar sind.

(2) Jede von einer Besamungsstation gemäß Abs. 1 ausgestellte Bescheinigung für den Samen reinrassiger bzw. hybrider Tiere, welche den Anforderungen des Art. 3 der Entscheidung 90/258/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere (ABl. Nr. L 145 vom 8. Juni 1990, Seite 39) bzw. des Art. 3 der Entscheidung 89/506/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen (ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, Seite 34) entspricht, gilt als Besamungsschein im Sinne dieses Gesetzes.

Embryotransfereinrichtung, Eizellen- und Embryonenschein

§ 40. (1) Als Embryotransfereinrichtung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch jede außerhalb Wiens rechtmäßig betriebene Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung sowie Übertragung oder Abgabe von Eizellen und Embryonen, wenn für den Betrieb Voraussetzungen notwendig sind, die mit den nach § 29 geforderten vergleichbar sind.

(2) Jede von einer Embryotransfereinrichtung gemäß Abs. 1 ausgestellte Bescheinigung für die Eizellen reinrassiger bzw. hybrider Tiere, welche den Anforderungen des Art. 5 der Entscheidung 90/258/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere (ABl. Nr. L 145 vom 8. Juni 1990, Seite 39) bzw. des Art. 5 der Entscheidung 89/506/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen (ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, Seite 34) entspricht, gilt als Eizellenschein im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Jede von einer Embryotransfereinrichtung gemäß Abs. 1 ausgestellte Bescheinigung für den Embryo reinrassiger bzw. hybrider Tiere, welche den Anforderungen des Art. 7 der Entscheidung 90/258/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere (ABl. Nr. L 145 vom 8. Juni 1990, Seite 39) bzw. des Art. 7 der Entscheidung 89/506/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen (ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, Seite 34) entspricht, gilt als Embryonenschein im Sinne dieses Gesetzes.

Besamungserlaubnis

§ 41. Als Besamungserlaubnis im Sinne dieses Gesetzes gelten entsprechende rechtswirksame Bewilligungen, die in einem anderen Bundesland oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) nach den Rechtsvorschriften des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erteilt werden.

Durchführung der künstlichen Besamung

§ 42. (1) Wer in einem anderen Bundesland oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zur Durchführung der künstlichen Besamung berechtigt ist, gilt nach Maßgabe der fachlichen Befugnis als Besamer im Sinne dieses Gesetzes, wenn für die Erlangung dieser Berechtigung Voraussetzungen erfüllt werden müssen, die mit denen nach § 25 Abs. 1 vergleichbar sind.

(2) Als für die Durchführung der künstlichen Besamung fachlich geeignet im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Person, welche außerhalb Wiens an einem Lehrgang für die künstliche Besamung mit Erfolg teilgenommen hat, der hinsichtlich der Vermittlung der notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten mit dem Lehrgang bzw. Kurzlehrgang gemäß § 25 Abs. 7 vergleichbar ist.

Übertragung von Eizellen und Embryonen

§ 43. (1) Wer in einem anderen Bundesland oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zur Übertragung von Eizellen bzw. Embryonen berechtigt ist, darf nach Maßgabe der fachlichen Befugnis diese Tätigkeit in Wien ausüben, wenn für die Erlangung der Berechtigung Voraussetzungen erfüllt werden müssen, die mit denen nach § 34 Abs. 1 vergleichbar sind.

(2) Als für die Übertragung von Eizellen bzw. Embryonen fachlich geeignet im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Person, welche außerhalb Wiens an einem Lehrgang für Embryotransfer mit Erfolg teilgenommen hat, der hinsichtlich der Vermittlung der notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten mit einem gemäß § 34 Abs. 5 vergleichbar ist.

9. ABSCHNITT

Vollziehung, Straf- und Schlußbestimmungen

Zuständigkeit und Wirkungsbereich

§ 44. (1) Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird, soweit nicht anderes bestimmt wird, die Wiener Landwirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich betraut.

(2) Gegen Bescheide der Wiener Landwirtschaftskammer steht die Berufung an die Landesregierung offen. Die Landesregierung ist gegenüber der Wiener Landwirtschaftskammer in Ansehung ihrer behördlichen Aufgaben auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51.

Bekanntmachung

§ 45. (1) Die Wiener Landesregierung hat die anerkannten Besamungsstationen, denen eine Bewilligung nach § 15 Abs. 1 erteilt wurde, und die anerkannten Embryotransfereinrichtungen, denen eine Bewilligung nach § 29 Abs. 1 erteilt wurde, im Amtsblatt der Stadt Wien zu veröffentlichen.

(2) Die Wiener Landwirtschaftskammer hat die anerkannten Zuchtorganisationen im Amtsblatt der Stadt Wien zu veröffentlichen.

Überwachung

§ 46. (1) Der Überwachung durch die Wiener Landwirtschaftskammer unterliegen in züchterischer Hinsicht

1. die anerkannten Zuchtorganisationen und die mit der Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung beauftragten Einrichtungen und Personen;
2. die bewilligten Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen;
3. alle Betriebe und Einrichtungen, in denen Zuchttiere gehalten oder gehandelt werden oder mit Zuchtmaterial hantiert wird;
4. die mit der künstlichen Besamung und mit der Übertragung von Eizellen und Embryonen befaßten Personen.

(2) Soweit es zur Überwachung gemäß Abs. 1 erforderlich ist, dürfen von der Wiener Landwirtschaftskammer betraute fachlich geeignete Aufsichtsorgane unter Einhaltung der veterinärhygienischen Vorschriften

1. Grundstücke, Betriebsräume, sowie betrieblich genutzte Stallungen, Transportmittel sowie sonstige Orte, in denen dem Gesetz unterliegende Tätigkeiten ausgeübt werden, betreten,
2. Besichtigungen und Untersuchungen vornehmen,
3. Blutproben und sonstige Proben von Tieren und Zuchtmaterial entnehmen,

4. in Zuchtunterlagen und geschäftliche Unterlagen einsehen und
5. einschlägige Auskünfte verlangen.

(3) Die Überwachung ist, abgesehen von der Kontrolle der Transportmittel und bei Gefahr im Verzug, während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden vorzunehmen.

(4) Die Aufsichtsorgane haben bei der Überwachung die Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden.

(5) Eine Probe gemäß Abs. 2 Z 3 ist in drei annähernd gleiche Teile zu teilen und so zu versiegeln oder zu plombieren, daß eine Entfernung des Verschlusses ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Ein Teil der Probe dient als Material für die Untersuchung, ein Teil ist in amtliche Verwahrung zu nehmen, um notwendigenfalls zur Identifizierung der Probe oder für eine zweite Untersuchung verwendet werden zu können. Der restliche Teil ist zu Beweis Zwecken als Gegenprobe zurückzulassen, sofern für die Probe geeignete Behälter zur Verfügung gestellt werden.

(6) Über die Probenahme ist vom Aufsichtsorgan eine Niederschrift anzufertigen und der für die Untersuchung gezogenen Probe beizulegen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist zurückzulassen.

(7) Von der Überwachung betroffene natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen haben die Maßnahmen gemäß Abs. 2 unentgeltlich zu dulden bzw. zu ermöglichen, die Zuchtunterlagen und die sonstigen geschäftlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, erforderlichenfalls die Tiere vorzuführen und die verlangten Auskünfte zu erteilen.

(8) Die veterinärhygienische Überwachung im Rahmen dieses Gesetzes obliegt dem Magistrat. Auf die damit betrauten Organe (Amtstierärzte) sind die Abs. 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

Strafbestimmungen

§ 47. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. Zuchttiere entgegen § 3 anbietet oder abgibt,
2. Samen entgegen §§ 4, 16 Abs. 1 bis 4, 17, 19 oder 22 anbietet oder abgibt,
3. Eizellen oder Embryonen entgegen § 5 anbietet oder abgibt,
4. Tiere entgegen § 6 zur Zucht im Natursprung verwendet,
5. Tiere entgegen § 7 oder § 21 Abs. 1 in der künstlichen Besamung verwendet,
6. Samen entgegen § 7 verwendet,
7. Eizellen oder Embryonen entgegen § 8 oder § 31 verwendet,
8. eine Besamungsstation bzw. eine Embryotransfereinrichtung ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 15 bzw. § 29 oder entgegen einer solchen Bewilligung betreibt,
9. die künstliche Besamung entgegen § 25 durchführt,
10. Eizellen oder Embryonen entgegen § 34 überträgt,
11. Änderungen nach §§ 12 Abs. 9, 15 Abs. 6, 29 Abs. 6 ohne die hierfür erforderliche Bewilligung vornimmt,
12. den in Verordnungen oder Bescheiden, welche auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden, enthaltenen sonstigen Geboten und Verboten zuwiderhandelt und
13. den Verpflichtungen nach §§ 6 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 8, 15 Abs. 5 und 7, 21 Abs. 2, 23 Abs. 1 und 2, 26 Abs. 1 bis 8, 29 Abs. 5 und 7, 34 Abs. 7, und 46 Abs. 7 nicht nachkommt.

(2) Die Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind vom Magistrat

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 10 mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S,
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 11 und 12 mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S und
3. im Fall des Abs. 1 Z 13 mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S

zu bestrafen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Tiere, Samen, Eizellen und Embryonen, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, und Gegenstände, die zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet wurden, können bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 im Fall des Vorliegens erschwerender Umstände unter den Voraussetzungen des § 17 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52, für verfallen erklärt werden.

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes

§ 48. (1) Die Landesregierung hat nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer durch Verordnung Zuchttiere bestimmter Rassen, Größen oder ähnlich abgegrenzter Gruppierungen von der Geltung dieses Gesetzes auszunehmen, soweit der im § 1 Abs. 2 genannte Zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Landesregierung hat nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen zuzulassen:

1. für Forschungsarbeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen und in Betrieben, die für diese Einrichtungen Versuche durchführen,
2. für sonstige Versuchszwecke,
3. im Rahmen eines Kreuzungszuchtprogrammes einer anerkannten Zuchtorganisation
 - a) für die Entwicklung von Herkünften und
 - b) für das Abgeben von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Stichprobentests,
4. für Maßnahmen zur Erhaltung der Genreserven, sofern die mit diesen Maßnahmen verbundenen öffentlichen oder privaten Interessen jene Interessen im Sinne des § 1 Abs. 2 überwiegen, welche durch die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes geschützt werden sollen.

Schlußbestimmungen

§ 49. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Tierzuchtförderungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 18/1975, sowie die Tierzuchtförderungsverordnung, LGBl. für Wien Nr. 5/1964, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer